



## **Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)**

*RdErl. d. MK v. 03.08.2015 – 34 – 81072 - VORIS 22410 -*

Bezug:

- a) *RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 04.05.2010 – 33 – 81072 - VORIS 22410 – (SVBl. Nr. 6/2010 S. 191), zuletzt geändert d. RdErl. d. MK vom 26.06.2013 - 34-81072 (SVBl. S. 298) - VORIS 22410 -*
- b) *RdErl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 27.04.2010 (SVBl. S. 173) – VORIS 22410*
- c) *RdErl. „Die Arbeit in der Realschule“ vom 27.04.2010 (SVBl. S. 182) – VORIS 22410*
- d) *RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ vom 16.12.2011 - 33-81011 (SVBl. 2012 S. 149, zuletzt geändert durch *RdErl. d. MK v. 23.06.2015 - 33-81011 - VORIS 22410*).*
- e) *Die Arbeit in der Ganztagschule *RdErl. d. MK v. 01.08.2014 - 34-81005 (SVBl. 8/2014 S.386) - VORIS 22410**
- f) *RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ vom 01.10.2014 (SVBl. S. 525) - VORIS 22410 -*
- g) *RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ vom 10.05.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 –*
- h) *RdErl. „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ vom 22.03.2012 - 33-82100 (SVBl. 5/2012 S.266) - VORIS 22410-*
- i) *RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 22.03.2012 - 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch *RdErl. vom 09.04.2013 (SVBl. 6/2013 S.222) - VORIS 22410 -**
- j) *RdErl. „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 01.12.2011 - 32-81431 (SVBl. 12/2011 S.481; ber. 223) - VORIS 22410 -*
- k) *Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung  
Bek. d. MK v. 19.04.2012 - 32-32-82110/1-2 (SVBl. 6/2012 S.310)*
- l) *RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ vom 05.12.2011 - 33-83203 (SVBl. 1/2012 S.6), zuletzt geändert durch *RdErl. d. MK 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 453) - VORIS 22410**
- m) *Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) vom 19.06.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch *Verordnung vom 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 455) - VORIS 22410 01 52 -**
- n) *Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ vom 19.06.1995 (SVBl. S. 185 und 238), zuletzt geändert durch *RdErl. vom 11.08.2014 ( SVBl. 9/2014 S. 456) - VORIS 22410 01 52**
- o) *Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I)“ vom 07.04.1994 (Nds. GVBl. S. 197; SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch *Verordnung vom 11.08.2014 (SVBl. 9/2014 S. 457) - VORIS 22410 01 52**
- p) *RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ vom 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16), zuletzt geändert durch *RdErl. vom 11.08.2014 ( SVBl. 9/2014 S. 457) - VORIS 22410 01 52**
- q) *Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.02.2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch *Verordnung vom 16.12.2011 (Nds. GVBl. S.505, ber.2012 S. 27; SVBl. 2012 S. 72, ber. S. 224**
- r) *RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) vom 17.02.2005 (SVBl. S. 177, ber. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch *RdErl. vom 04.02.2014 (SVBl. S. 116) VORIS 22410 -**
- s) *Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23; SVBl. S. 66)*
- t) *RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ v. 31.01.2013 (SVBl. S. 67) - VORIS 22410 –*
- u) *RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortlichen Schulen“ v. 13.11.2013 -31-80009- (Nds. MBl. S. 919; SVBl. 2014 S. 53), geändert d. *RdErl. d. MK v. 01.08.2014 (SVBl. S. 442) - VORIS 22410**

v) Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S 62, SVBl. S.106), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung schulrechtl. Vorschriften vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S 165, SVBl. S. 297)

## **- Auszug -**

### **4. Organisation von Lernprozessen**

4.1 Die Lehr- und Lernverfahren sollen den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, den individuellen Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen und dem unterschiedlichen Lernverhalten gerecht werden.

4.2 Der Unterricht ist so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige und kooperative Lernen sowie das handlungsorientierte und problembezogene Arbeiten der Schülerinnen und Schüler angeregt und unterstützt werden. Große Bedeutung kommt deshalb neben dem Klassenunterricht den Sozialformen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und neben dem Lehrgangsunterricht den Unterrichtsformen Freiarbeit, Wochenplanarbeit und Projektunterricht zu.

4.3 Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sind wichtig für die Sicherung, Einfügung und spätere Anwendung des Gelernten. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, wie sinnvoll geübt und übertragen werden kann und wie sie selbstständig Ergebnisse sichern können.

Dazu dienen auch die Hausaufgaben. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht die häusliche Arbeit der Schülerinnen und Schüler und vergewissern sich damit u.a. des individuellen Lernfortschritts. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu h.

4.4 Schülerinnen und Schüler sollen in zunehmendem Maße an der Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung beteiligt werden. Dem dienen Besprechungen der Halbjahrespläne mit fach- und fachbereichsbezogenen und fachübergreifenden und fächerverbindenden Vorhaben, die Diskussion der Planung für einzelne Unterrichtseinheiten und die selbstständige Wahl und Erarbeitung von Aufgaben, Schwerpunkten und Projekten.

4.5 Es ist sicherzustellen, dass die Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung auf der Grundlage der Kerncurricula einen annähernd gleichen Leistungsstand zwischen den Klassen im Schulzweig eines Schuljahrgangs gewährleistet. Entsprechend der besonderen Lernausgangslage jeder Klasse, der Planung der einzelnen Lehrkraft und der eventuellen Mitplanung von Schülerinnen und Schülern sollen aber auch klassenbezogene Schwerpunktsetzungen im Rahmen der Jahresplanung möglich sein. Zum Erreichen dieser Ziele ist eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte, insbesondere im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fach- und Fachbereichskonferenzen erforderlich. Die zuständigen Konferenzen erstellen auf der Grundlage der Kerncurricula schuleigene Lehrpläne; hierbei sind fachübergreifende und fächerverbindende Fragen und Inhalte angemessen zu berücksichtigen.

4.6 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte soll sich nicht nur auf Fragen des Unterrichts, sondern auch auf die persönliche Entwicklung einzelner Schülerinnen und Schüler beziehen. Außerdem ist die Gestaltung des Schullebens gemeinsam zu entwickeln und abzustimmen.

4.7 In jedem Schuljahr kann Projektunterricht durchgeführt werden. Die projektbezogene Arbeit kann dabei klassenbezogen, jahrgangsbezogen, jahrgangsübergreifend sowie schulzweigübergreifend organisiert werden. Die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler sollen über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen rechtzeitig informiert werden; bei der Planung, Vorbereitung sowie Durchführung sind die Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit zu beteiligen.

4.8 In den Schuljahrgängen 5 bis 10 sollen die Schülerinnen und Schüler fachübergreifende methodische Kompetenzen erwerben. Hierzu entwickelt die Schule ein Medien- und Methodenkonzept.

4.9 Die KGS bereitet die Schülerinnen und Schüler differenziert, ihrem Leistungsvermögen und dem

angestrebten Schulabschluss entsprechend, auf das spätere Berufsleben vor.

Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung dienen der Sicherung der Ausbildungs- und Studierfähigkeit. Dazu gehören u. a. Schülerbetriebspraktika, Betriebserkundungen, Schülerfirmen, Unterricht in Kooperation mit berufsbildenden Schulen und Hochschulen, berufspraktische Projekte und praxisorientierte Lernphasen.

Die KGS erstellt dazu ein Konzept zur Berufs- und Studienorientierung. Dies kann nach Entscheidung des Schulvorstands fächer- und schulzweigübergreifend angelegt sein. Es regelt u. a. die Zusammenarbeit der Schule mit schulischen und außerschulischen Partnern wie berufsbildenden Schulen, Hochschulen, Betrieben, der Berufsberatung der Arbeitsagentur und Kammern. Die KGS kann zur Durchführung berufsorientierender Maßnahmen insbesondere im Ganztagsbereich Angebote machen oder berufsorientierende Wahlpflichtkurse mit umfangreichen Fachpraxisanteilen (z.B. Technik) anbieten. Orientierungsmaßstab für den zeitlichen Umfang sind die diesbezüglichen Regelungen in den Bezugserlassen zu b) bis d). Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren ihren Berufsorientierungsprozess in geeigneter Form.

Die Zusammenarbeit zwischen der KGS und berufsbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage des § 25 NSchG. Entstehen durch die Zusammenarbeit sächliche Kosten im Sinne von § 113 Abs. 1 NSchG, so bedarf die Vereinbarung der Zustimmung der Schulträger sowie ggf. der Abstimmung mit den Trägern der Schülerbeförderung der beteiligten Schulen. Einzelheiten regelt der Bezugserlass zu j).